

„Am 5. August 1953 wurde auf der Arbeitstagung mit den Direktoren der Bezirksgerichte von einem der Bezirksgerichtsdirektoren der Begriff des ‚illegalen Streiks‘ gebraucht. Die Auffassung wurde korrigiert. Er wurde insbesondere unter Hinweis auf die Ausführungen des Ministerpräsidenten *Grotewohl* in dessen Rede auf dem 15. Plenum des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands belehrt, wonach der Streik in der Deutschen Demokratischen Republik ein völlig verfehltes Mittel ist, um Mißstände zu beseitigen oder um berechnete Forderungen zu erzwingen“⁷⁸⁾.

Hierzu ist an die Ursache des Sturzes des früheren Justizministers *Fechner* zu erinnern, der den Streik der Arbeiter am 17. Juni als Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechts bezeichnet hatte.

5. Die weitere Entwicklung bis zum Strafrechtsergänzungsgesetz vom 11. Dezember 1957

Nach dem Abklingen der Schockwirkung, die der 17. Juni 1953 ausgelöst hatte, setzte ein neuer scharfer Kurs der Strafjustiz ein, der insbesondere — oft erst jahrelang nach jenem Aufstand — zu massenhaften harten Verurteilungen von Teilnehmern an den Demonstrationen führte.

In der Gesetzgebung hat sich diese Phase der Entwicklung nicht wesentlich bemerkbar gemacht. Das war auch nicht notwendig. Denn angesichts der gekennzeichneten Struktur der Gesetze und der Weite ihrer Strafrahmen konnte alles, was man politisch wollte, mit den gegebenen Zwangsmitteln erreicht werden.

Eine neue Bewegung und Unruhe kam in die sowjetzonale Justizpolitik, als im Frühjahr 1956 in Sowjetrußland das politische „Tauwetter“ einsetzte.

Es war freilich von vornherein nicht zu erwarten, daß die von Chruschtschow auf dem XX. Parteitag der KPdSU eingeleitete Entstalinisierung in der sowjetzonalen Justiz größere Auswirkungen haben würde, da dort die Inhaber der Schlüsselstellungen die gleichen blieben. Immerhin verdient bemerkt zu werden, daß man sich auch hier zu gewissen Einsichten bereit fand.

So erklärte etwa *Melsheimer*¹⁹⁾:

„Gewisse Entscheidungen, insbesondere im Strafmaß überspitzte Entscheidungen, hängen aufs engste zusammen mit der vom XX. Parteitag der KPdSU als falsch erkannten Theorie Stalins von der absoluten Verschärfung des Klassenkampfes beim erfolgreichen Aufbau des Sozialismus und seiner Vollendung.“⁷⁰⁾

⁷⁸⁾ Rede vom 29. 8.1953, S. 26.

⁷⁰⁾ „Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren“, NJ 1956, S. 289 ff.